

THEMEN

Arbeitsrecht

// Erschwerter Verfall bei Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüchen

Verkehrsrecht

// Finger weg vom Lenker! – Neues zur Alkoholfahrt mit E-Scooter

// Rechtsfahrgebot und Rechtsüberholen – Neues von der B 170 in Dresden

Familienrecht

// Rückführung eines entführten Kindes in die Ukraine

Medizinrecht

// Aspekte eines Praxisverkaufs

In eigener Sache

// 27 Cent für ein Mittagessen

// Rechtsanwalt im Fokus

NEWSLETTER 12.01.2023

„Ich könnte manchmal vor Glück eine ganze Allee von Purzelbäumen schlagen.“

Liebe Leserinnen und Leser,

mit diesem Zitat von Heinz Erhardt wollen wir Ihnen unsere Neujahrswünsche übermitteln und Ihnen auch für 2023 Gesundheit und Erfolg wünschen – genau in dieser Reihenfolge!

Nachdem wir gemeinsam das letzte Jahr und vor allem unsere Jahresaktion zum 25-jährigen Bestehen unserer Kanzlei – **25 – Gemeinsam etwas bewegen!** – auch dank Ihrer Hilfe und Ihres Interesses mit Erfolg absolviert haben, richten wir nun den Blick nach vorn und erwarten mit Vorfreude das neue Jahr.

Da bekanntlich nichts beständiger ist als der Wandel, wollen wir Ihnen auch in 2023 mit Rat und Tat zur Seite stehen. Einige Neuigkeiten und Änderungen sind uns – und Ihnen – schon jetzt bekannt, sei es die Gaspreisbremse, der Strompreisdeckel, das Bürgergeld, die Rentenangleichung oder das Tierwohl-Label. Aber mit hoher Wahrscheinlichkeit werden uns auch einige Purzelbäume und Überraschungen erwarten.

Über all das, was uns das neue Jahr bringen wird, werden wir Sie nicht nur in gewohntem Maße mit unserem Newsletter informieren, sondern Ihnen auch für Ihre Fragen und Probleme mit unserem Wissen zur Seite stehen. Dafür hat sich unser Team bereits zum Neujahrsstart mit einem weiteren Kollegen verstärkt. Rechtsanwalt Ralf Bärtsch werden wir Ihnen im nächsten Newsletter vorstellen. Aber auch andere personelle und technische Neuerungen werden unser Büro optimieren.

Bleiben Sie mit uns auf dem Laufenden,
Ihr Carsten Brunzel



Rechtsanwalt
Carsten Brunzel

Fachanwalt für
Strafrecht
Rechtsanwalt für
Steuerrecht

0351 80718-90
brunzel@dresdner-
fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



// Erschwerter Verfall bei Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüchen



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) ersuchte den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um sog. Vorabentscheidung über die Frage, ob das Unionsrecht die Verjährung des Urlaubsanspruches nach Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist gestattet, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht durch entsprechende Aufforderung und Hinweise tatsächlich in die Lage versetzt hat, seinen Urlaubsanspruch auszuüben, d. h. den Urlaub tatsächlich in natura gewährt und genommen hat.

Der EuGH beantwortete diese Frage damit, dass es einem Arbeitgeber nicht zum Vorteil gereichen dürfe, wenn er seine Arbeitnehmer während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht in die Lage versetzt habe, ihren Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub tatsächlich auszuüben, da es dem von Art. 31 Abs. 2 der Charta verfolgten Zweck, die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, zuwiderliefe.

Da die Arbeitnehmerseite die "schwächere" Partei im Arbeitsverhältnis sei, sei es Aufgabe des Arbeitgebers, für die ordnungsgemäße Gewährung des Urlaubes zu sorgen. Nach Art. 7 RL 2003/88/EG und

Art. 31 Abs. 2 GRCh sind nationale Verjährungsvorschriften auf einen Urlaubsanspruch nicht anwendbar, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer tatsächlich nicht in die Lage versetzt hat, den Urlaubsanspruch wahrzunehmen.

In der Praxis bedeutet dies, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auffordern sollte, seinen noch nicht genommenen Urlaub zu nehmen und ihm hierbei unmissverständlich und rechtzeitig mitzuteilen, dass der Urlaub mit Ablauf des Kalenderjahres oder des Übertragungszeitraums ersatzlos verfällt, wenn er ihn nicht beantragt und in natura gewährt erhält. //

Quelle: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=266105&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=336918>

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

// Finger weg vom Lenker! – Neues zur Alkoholfahrt mit E-Scooter



Bild: Mircea - See my collections auf Pixabay

Zu-zweit-Fahren auf dem E-Scooter ist verboten und zieht eine Geldbuße von 10,00 Euro nach sich. Wer betrunken einen E-Scooter fährt, wird fast immer bestraft wie der Führer eines Pkws. Nun treibt die aktuelle Gesetzeslage neue Blüten: Das Landgericht Oldenburg (LG) hält die Entziehung der Fahrerlaubnis auch für einen E-Scooter-Sozius für gerechtfertigt.

Die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung

Laut aktueller Gesetzesfassung gehen die meisten Gerichte davon aus, dass für E-Scooter-Fahrer die gleiche Rechtslage gilt, wie für Autofahrer. Wer einen E-Scooter führt und dabei 1,1 ‰ oder mehr Alkohol im Blut hat, gilt als fahruntüchtig. Diese Vermutung ist unwiderlegbar. Folglich begeht der E-Roller-Fahrer eine sog. Trunkenheitsfahrt gemäß § 316 StGB.

Fährt man Fahrrad oder Pedelec mit gleichem Blutalkoholwert wird die Fahruntüchtigkeit, welche für die Strafbarkeit erforderlich ist, nur bei alkoholbedingten Ausfallerscheinungen angenommen. Erst ab einen Blutalkoholwert von 1,6 ‰

oder mehr gilt man unwiderlegbar als fahruntüchtig. Das leuchtet nicht wirklich ein, da das Gefährdungspotential durch E-Scooter eher vergleichbar ist mit jenem von Fahrrädern oder Pedelecs. Dennoch bewertet der weit überwiegende Teil der Rechtsprechung E-Scooter wie Autos.

Weiterhin normiert die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, dass E-Scooter Kraftfahrzeuge sind. Das hat weitreichende Konsequenzen, die dem Gesetzgeber wohl nicht bewusst gewesen waren.

Laut § 69 StGB gilt der Fahrer eines Kraftfahrzeugs, welcher eine Trunkenheitsfahrt gemäß § 316 StGB begeht, in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die Fahrerlaubnis wird für mindestens (!) sechs Monate entzogen und muss neu beantragt werden. Die Gerichte sehen fast allesamt keine Ausnahme von der Regelvermutung, sofern lediglich ein E-Roller geführt wurde.

Nur nebenbei bemerkt: Fahrrad- oder Pedelec-Fahrern droht keine Entziehung der Fahrerlaubnis im Strafverfahren.

Das LG Oldenburg zu Soziusfahrten

Im Beschluss vom 07.11.2022 hatte das LG Oldenburg über einen Fall zu entscheiden (LG Oldenburg, Beschl. v. 07.11.2022, Az.: 4 Qs 368/22), in dem der Sozius seine Hände am Lenker hatte und diesen festhielt. Die Polizisten hielten den E-Scooter an. Fahrer und Sozius wurden einer Blutalkoholuntersuchung unterzogen. Der Sozius hatte 1,2 ‰ Promille Alkohol im Blut. Er gab gegenüber den Ermittlungsbehörden ausdrücklich an, dass er keine Lenkbewegungen ausgeführt habe.

Es stellt sich also die Frage, ob der Sozius den E-Scooter im Sinne des § 316 StGB (auch) geführt hat. Natürlich gibt es für den Begriff des Führens eine sperrige juristische Definition:

Führer eines Fahrzeugs ist derjenige, der sich selbst aller oder wenigstens eines Teiles der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeuges bedient, die für seine Fortbewegung bestimmt sind, also das Fahrzeug unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt oder das Fahrzeug unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den öffentlichen Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil lenkt. Danach ist Führer eines Fahrzeuges nicht nur derjenige, der alle für die Fortbewegung des Fahrzeuges erforderlichen technischen Funktionen ausübt, sondern auch, wer nur einzelne dieser Tätigkeiten vornimmt, jedenfalls solange es sich dabei um solche handelt, ohne die eine zielgerichtete Fortbewegung des Fahrzeuges im Verkehr unmöglich wäre (wie z. B. das Bremsen oder Lenken).

Fazit

Das LG Oldenburg kommt zu dem Schluss, dass der Sozius gemäß der Definition den E-Scooter mitgeführt hat. Das Festhalten des Lenkers unterstützte die Geradeausfahrt. Der Sozius, den

das LG natürlich gemäß seiner Rechtsauffassung als Fahrer bezeichnet, ist als Mittäter der Trunkenheitsfahrt des Hauptfahrers anzusehen. Deshalb bestätigte das LG Oldenburg die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis des Sozius. Es sah auch keinen Ausnahmefall von der Regelwirkung des § 69 Abs. 2 StGB. Ganz im Gegenteil: Das Gericht führt in seinem Beschluss aus, dass das Fahren zu zweit die Gefährlichkeit eines E-Scooters gar erhöhe. Es sei schwieriger, das Gefährt zu steuern und die Balance zu halten, wenn man es zu zweit benutze.

Es ist schwer nachvollziehbar, warum das Landgericht Oldenburg den Sozius als Fahrzeugführer ansieht. Überhaupt nicht nachvollziehbar ist, dass man in jenem Fall keine Ausnahme von der Regelwirkung erkennt und zumindest von der Entziehung der Fahrerlaubnis absieht. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwaelte.de]

// Rechtsfahrgebot und Rechtsüberholen – Neues von der B 170 in Dresden

Wer oft von Süden in die Stadt fährt, wird in den letzten Tagen vielleicht eine Veränderung der Beschilderung wahrgenommen haben. Das Ortschaftschild der Landeshauptstadt wurde versetzt. Aus Richtung Dippoldiswalde ist es weiter nach stadteinwärts gewandert, in Richtung Dippoldiswalde kommt das Ortsausgangsschild nun entsprechend früher. Das Stadtgebiet ist dadurch verkleinert worden. Aber auch verkehrsrechtlich hat sich etwas geändert.

Früher begann stadteinwärts der innerörtliche Bereich noch deutlich vor der Ausfahrt hoch zur

Südhöhe. Man musste allerdings ab dort nicht schon die innerorts gesetzlich geregelte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h einhalten, weil durch gesonderte Beschilderung 70 km/h erlaubt waren. Hinter der Überführung Südhöhe kamen dann weitere Schilder, die dann erst die Geschwindigkeit auf die normalen 50 km/h herabsetzten. An dieser Stelle steht jetzt wohl das Ortschaftsschild. Bis dahin sind es immer noch erlaubte 70 km/h, die allerdings nun außerhalb geschlossener Ortschaft gefahren werden dürfen. In der Gegenrichtung verlaufen die Bereiche der jeweiligen Höchstgeschwindigkeit entsprechend.



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Innerhalb, außerhalb – Kommt es darauf an?

Ja. Würde in diesen Bereichen die Geschwindigkeit kontrolliert, wären auf dem Gebiet, das früher schon oder noch zur Landeshauptstadt gehörte, jetzt die Bußgelder niedriger, denn generell ist die Ahndung von Überschreitungen, wenn sie außerhalb geschlossener Ortschaften passieren, milder. Nach meinen Erfahrungen gab es in diesem Bereich aber noch nie mobile Geschwindigkeitsmessungen. Die begannen stadteinwärts immer erst ab Höhe der Zufahrt von der Südhöhe, entweder als Messung mit Laserpistole oder auch mit anderen Geräten, selten aus einem an der Zufahrt geparkten Auto heraus.

Entscheidend ist die Verlagerung der Stadtgrenze für zwei andere Vorgaben der StVO: Das betrifft das Rechtsfahrgebot und das Verbot des Rechtsüberholens.

Rechtsfahrgebot und Verbot des Rechtsüberholens

Innerhalb geschlossener Ortschaften gilt für markierte Fahrstreifen gemäß § 7 Abs. 3 StVO, dass der Fahrstreifen frei gewählt werden kann (Abweichung vom Rechtsfahrgebot) und rechts schneller als links gefahren werden darf (Abweichung vom Rechtsüberholverbot).

Nun verstößt der Linksfahrer nach Passieren des Ortsausgangsschildes schon früher gegen das sich aus § 2 Abs. 2 StVO ergebende Rechtsfahrgebot. In umgekehrter Richtung fährt der Linksfahrer erst später erlaubt auf seinem Fahrstreifen.

Leider leuchtet dieses verkehrswidrige Verhalten vielen Benutzern des Autobahnzubringers und der Verbindung zwischen Bannewitz und Dresden nicht ein. Gemütlich und aus Bequemlichkeit fahren viele Verkehrsteilnehmende konsequent links und veranlassen dadurch genauso viele andere Verkehrsteilnehmer zu verbotswidrigem Rechtsüberholen. Die Gefahr einer Ahndung besteht wohl nicht. Schließlich hätte die Polizei tatsächlich Besseres zu tun.

Kommt es aber im Zusammenhang mit einem überraschenden Fahrstreifenwechsel des Linksfahrers doch zu einem Unfall mit dem Rechtsüberholer, hätte dieser im Haftungsstreit schlechte Karten. Sein Verstoß wiegt schwerer als die Zuwiderhandlung des grundlosen Linksfahrens. //

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //



// Rückführung eines entführten Kindes in die Ukraine



Bild: Sergio auf Pixabay_

Muss ein Kind, das ohne Einverständnis des Vaters mit der Mutter nach Deutschland floh, wieder zurück in die Ukraine verbracht werden? Mit dieser Frage hatte sich das Oberlandesgericht Stuttgart im Herbst des zurückliegenden Jahres auseinandersetzen (Beschluss v. 13.10.2022, Az.:17 UF 186/22).

Die Eltern lebten mit dem Kleinkind in Odessa und übten das gemeinsame Sorgerecht aus. Das Kind war zu diesem Zeitpunkt ein Jahr. Mit Ausbruch des Krieges erlebte die kleine Familie zahlreiche Fliegeralarme, die sie unter anderem im Auto in einer Tiefgarage verbrachten. Im März 2022 entschied sich die Mutter, mit dem gemeinsamen Kind die Wohnung zu verlassen und sich und das Kind in Sicherheit zu bringen. Sie flüchtete nach Deutschland und plante, sich hier längere Zeit mit dem Kind aufzuhalten. Der Kindesvater war damit nicht einverstanden. Die Kindseltern sind getrennt.

Im Juni 2022 beehrte der Kindesvater die Rückführung seiner Tochter in die Westukraine. Er bot an, für Mutter und Kind eine Wohnung anzumieten und sie finanziell zu unterstützen. Sollte das nicht möglich sein, wünschte er ein Verbringen des Kindes in die Republik Moldau. Auch hier könne er eine Wohnung anmieten.

Die Frage einer Rückführung von Kindern richtet sich nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ). Grundsätzlich ist das Verbringen eines Kindes bei gemeinsamem Sorgerecht ohne Zustimmung beider Eltern widerrechtlich, mit der Folge, dass generell ein Anspruch auf Rückführung des Kindes in das Land, in welchem das Kind vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, gegeben ist. Sinn und Zweck dieses Vorgehens ist, dass die Eltern bei gemeinsamem Sorgerecht eine Entscheidung über den Aufenthalt des gemeinsamen Kindes von dem Gericht treffen lassen sollen, bei dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes lag. Es soll verhindert werden, dass sich ein Elternteil durch Ausreise des Kindes in ein Drittland eine bessere sorgerechtliche Ausgangsposition verschafft.

Diese Rückführung hat aber auch Grenzen. So sollen Kinder nicht dorthin zurückgeführt werden, wo ihnen ein körperlicher oder seelischer Schaden droht. Das Oberlandesgericht Stuttgart entschied daher, dass eine Rückholung des Kindes in das Kriegsgebiet der Westukraine nicht in Betracht kommt, weil für das zwischenzeitlich 2-jährige Kind dort derzeit eine konkrete Lebensgefahr wegen der Kampfhandlungen in der Ukraine drohe. Der Vater könne auch nicht die Rückführung in die Republik Moldau verlangen. Dies liegt am System des HKÜ, was nur eine Rückführung an den bisherigen Lebensmittelpunkt vorsieht.

Eine Rückführung in einen Drittstaat ist nicht vorgesehen. Zudem, so das Gericht, wäre auch zu beachten, dass eine Betreuung des Kindes in der Republik Moldau durch den Vater nicht abgesichert wäre, denn dieser dürfe die Ukraine nicht verlassen, um sein Kind in der Republik Moldau zu betreuen.

Damit können Mutter und Kind im sicheren Drittland verbleiben. //

// Aspekte eines Praxisverkaufs



Bild: SeventyFour via Canva

Die ärztliche Praxis stellt in der Regel das Lebenswerk des niedergelassenen Arztes dar. Dieses am Ende der beruflichen Laufbahn zu veräußern und einem jungen ärztlichen Kollegen zu überlassen, ist nicht selten bereits mit emotionalen Hindernissen behaftet. Sobald Sie sich jedoch dazu entschieden haben, Ihre Praxis zu verkaufen, sind unterschiedliche Aspekte bereits in der Planungsphase zu beachten, hierzu zählen unter anderem Fragen, wie:

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]

Einzelpraxis oder Berufsausübungsgemeinschaft?

Sofern Sie Ihre Praxis als Einzelpraxis geführt haben, können Sie selbstverständlich allein entscheiden, ob, wie, wann und an wen Sie diese veräußern. Waren Sie mit anderen Ärzten gesellschaftsrechtlich verbunden, müssen Sie die Kollegen in die Praxisabgabe mit einbeziehen. Es sind etwaige Kündigungs- und Austrittsklauseln aus dem Gesellschaftsvertrag zu beachten, bevor der weitere Praxisverkauf geplant werden kann.

Privatpraxis oder Vertragsarzt?

Der Praxisverkauf einer Privatpraxis kann im Rahmen eines „normalen“ Unternehmensverkaufs abgewickelt werden. Die Praxis sollte sodann zunächst wirtschaftlich bewertet werden, damit Sie mit einem realistischen Kaufpreiswunsch in die Verhandlungen treten können und diesen auch gegenüber dem potenziellen Kaufinteressenten in den Vertragsverhandlungen durchsetzen können. Um zukünftigen Streitigkeiten zuvorzukommen, ist hier dringend zu empfehlen, einen schriftlichen Praxiskaufvertrag zu schließen.

Zusätzlich zu diesen vertraglichen Grundlagen müssen Sie als Vertragsarzt noch die weiteren zulassungsrechtlichen Regelungen der

§§ 103 ff SGB V beachten. Es muss ein Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens gestellt werden. Erst nach positivem Bescheid des Zulassungsausschusses wird im Anschluss der Vertragssitz ausgeschrieben. Am Ende der Ausschreibungsfrist erhalten Sie eine Liste der Bewerber und potenziellen Kaufinteressenten. Mit diesen müssen Sie dann in Kontakt treten und möglichst eine Einigung für den Praxisverkauf treffen. In einer weiteren Sitzung des Zulassungsausschusses wird dann über die tatsächliche Nachbesetzung entschieden. In der Regel haben Sie keinen Einfluss auf die Auswahl des Nachfolgers, werden jedoch zu den Bewerbern befragt. Am Ende schließen Sie dann mit dem vom Zulassungsausschuss ausgewählten Bewerber den Praxisverkaufvertrag zu den vorher verhandelten Konditionen ab.

Empfehlung für den Praxisverkauf

Sofern Sie den Praxisverkauf als Vertragsarzt planen und bereits konkrete Vorstellungen zu der Praxisnachfolge haben, sollten Sie sich frühzeitig beraten lassen. Nicht selten wird es gewünscht,

dass der Praxissitz an einen bestimmten Kollegen übergehen soll, z. B. indem ein Angestellter die Praxisfortführung übernimmt. In diesen Fällen sind für einen rechtssicheren Übergang der vertragsärztlichen Zulassung weitere vertragliche Regelungen und vor allem Zeit notwendig. Der Praxisverkauf sollte daher möglichst in einem zeitlichen Rahmen von drei Jahren im Voraus geplant werden, sofern eine bestimmte Nachfolgekonstellation gewünscht ist.

Der Praxisverkauf ist in jedem Fall individuell und bedarf einer eigenen Bewertung. Gerne berate ich Sie zu den verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten, erstelle die notwendigen Verträge und begleite Sie in dem langwierigen Verfahren vor dem Zulassungsausschuss. //

[Detailinformationen: RAin Bettina Weber, Fachanwältin für Medizinrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Gewerblicher Rechtsschutz, Telefon 0351 80718-12, weber@dresdner-fachanwaelte.de]

// 27 Cent für ein Mittagessen



Bild: privat

Dafür trommeln Bundesfreiwillige und Studenten. Die sieben Freiwilligen engagieren sich seit dem Spätsommer an verschiedenen Schulen in Tansania am Fuße des Kilimanjaro, unterstützen Lehrkräfte, helfen bei der Nachmittagsbetreuung. Neben ihren täglichen Aufgaben haben sie sich ein wichtiges Projekt vorgenommen. Einmal im Monat möchten sie den rund 300 Schülerinnen und Schülern an vier Grundschulen um Mwika eine vollwertige Mahlzeit bieten, Kosten ca. 70 – 80 Euro.

Die Gruppe sucht nach Unterstützern für ihr Projekt. Einer der Bundesfreiwilligen stammt aus Dresden. Über die Bekanntschaft mit einer Mitarbeiterin ist die Aktion in unsere Kanzlei getragen worden.

Sie möchten die Aktion unterstützen?
Dann hier entlang:

Die deutsche Partnerorganisation Rafiki e.V.
übernimmt das Handling für die Spendenaktion.
IBAN: DE57 2225 0020 0040 0230 03
BIC: NOLADE21WHO

Weitere Infos unter <https://www.rafiki-mrimbo.de/108.0.html?&L=0> und ozantow@aol.com sowie über cookingkili@outlook.com
//



Bild: privat

// Rechtsanwalt im Fokus

Carsten Brunzel: Als Strafverteidiger mit langjähriger Praxiserfahrung unterstützt Sie der Fachanwalt für Strafrecht einfühlsam, pragmatisch und lösungsorientiert bei den gegen Sie vorgebrachten Vorwürfen – sowohl als Wahlverteidiger als auch als Pflichtverteidiger. Sein Credo als Verteidiger ist, im Strafprozess eine parteiische Rolle zugunsten seiner Mandanten auszuüben und dafür zu sorgen, dass Ihre Rechte gewahrt werden.

Er vertritt Sie auch im Steuerrecht und Strafrecht als persönlicher Ansprechpartner mit Blick auf Ihre wirtschaftlichen sowie juristischen Interessen, z. B. bei der Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung, be-

gleitet Sie zu Betriebsprüfungen sowie Verhandlungen mit dem Finanzamt oder berät zu Selbstanzeigen.

Der sportlich aktive Rechtsanwalt schafft mit Handball- und Boxtraining nicht nur den privaten Ausgleich zum beruflichen Alltag, sondern engagiert sich auch im sozialen Bereich bei der Betreuung von sportinteressierten Jugendlichen und Erwachsenen. //

Link:

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/carsten-brunzel-fachanwalt-strafrecht-rechtsanwalt-steuerrecht/>